



Wildes Bayern e.V.

Aktionsbündnis zum Schutz
der Wildtiere und ihrer
Lebensräume in Bayern

Hirschbergstraße 1
83714 Miesbach
www.wildes-bayern.de
info@wildes-bayern.de

Vorab per Mail

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
Abt. 6
Postfach 810140
81901 München

Miesbach, 11. Januar 2019

Antrag auf sofortigen Vollzug von Notfallmaßnahmen zur Vermeidung von Tierleid, Gefährdung von Naturschutzrechtlich geschützter Arten und zur Vermeidung von Gefährdung regionaler Wildtierbestände im Nationalpark Berchtesgaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein „Aktionsgemeinschaft zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern – Wildes Bayern e.V.“ ist als staatlich anerkannte Naturschutzorganisation befugt einen Antrag bezüglich jagdrechtlicher Vorgaben wie folgend zu stellen. Der Schutz der Artenvielfalt in den bayerischen Gebirgsregionen betrifft das Jagdrecht insoweit, als es auf die Zusammensetzung der Artenvielfalt aufgrund gesetzlicher Zielvorgaben einzuwirken versucht und in diesem Rahmen Verfügungen trifft. Der Schutz der Tiere ist in Deutschland nach Art. 20a GG ein Staatsziel und muss bei allen jagdrechtlichen Vorgaben und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Wir beantragen daher zusammen mit folgenden Vereinen und Verbänden

- Deutscher Tierschutzbund, Landesverband Bayern e. V. (DTB, LV Bayern)
 - Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V., Geschäftsstelle Bayern (bmt)
 - Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V. (VLAB)
-
- die **sofortige und vollständige Einstellung der Bejagung** von Wildtieren bis zum Beginn der regulären Jagdzeit auch soweit Schonzeitaufhebungen durch Regierungen oder untere Jagdbehörden bestehen,
 - die **Evaluierung des Populationszustands**, der zu erwartenden, bzw. erfolgten Zuwachsraten im Frühjahr 2019 und der Fallwildverluste bei den Abschussplan-pflichtigen Wildarten vor Bestätigung bzw. Festsetzung von Abschussplänen für das Jagdjahr 2019/20,
 - die Anordnung mit sofortiger Wirkung von Maßnahmen und deren **Sofortvollzug zu Notfütterungen**, ggf. unter Inanspruchnahme der Amtshilfe der Bundeswehr („Hubschraubereinsatz“).

Wildes Bayern e.V., Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern;
Hirschbergstraße 1, 83714 Miesbach, www.wildes-bayern.de, info@wildes-bayern.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee, IBAN: DE51 7115 2570 0012 2525 83, BIC: BYLADEM1MIB
„Wildes Bayern e.V.“ ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.



Begründung

Der ungewöhnlich lange und schneereiche Winter 2017/18 hat bei Wildarten in den Alpenlandkreisen zu z.T. gut dokumentierten Fallwildverlusten geführt, die über denen des langjährigen Mittels liegen. Die Auswirkungen derartiger Verluste, vor allem in Bezug auf die Zuwachsraten der betroffenen Wildarten wurde bei der Abschussplanung für das Jagdjahr 2018/19 nicht berücksichtigt. Ein ungewöhnlich heißer und trockener Sommer hat weiterhin zu einer deutlich reduzierten pflanzlichen Produktivität bis in die Almregionen geführt. Daher ist anzunehmen, dass sowohl das Überleben von im Frühjahr gesetzten Jungtieren sowie deren körperliche Entwicklung davon negativ beeinflusst worden sind. Viele Rehwildfütterungen sind in den vergangenen Jahren ersatzlos aufgelöst worden, die Anzahl der Rotwildfütterstellen wurde in diesem Zeitraum stark reduziert und in vielen Fällen die Fütterung bei den noch bestehenden Winterfütterungen sehr spät begonnen. Durch den plötzlich und ungewöhnlich starken Schneefall ist kein Zuwechseln von entfernt stehendem Rotwild zu den noch betriebenen Fütterstellen mehr möglich. Die kräftezehrende Fortbewegung in Tiefschnee ist für alle Wildarten existenzbedrohend. Der Zugang zu natürlichen Nahrungsquellen am Boden so gut wie ausgeschlossen.

Entsprechend §15 Abs.3 AVBayJG stellen die angeführten klimatischen Verhältnisse und ihre biologischen Auswirkungen Bedingungen dar, bei denen der Abschussplan von der Behörde zu ändern ist. Mit den bis jetzt erlegten Tieren müssen die Abschusspläne für das Jagdjahr 2018/19 somit als bereits erfüllt gelten. Es ist daher festzustellen, dass eine darüber hinaus bestehende Abschussverpflichtung nicht besteht.

Entsprechend §23 BJagdG (Schutz des Wildes vor Futternot), §17 Abs. 2b Tierschutzgesetz ist der Sofortvollzug von artgerechten Notfütterungen erforderlich, weil vor allem Wildwiederkäuer aufgrund ihrer Ernährungsphysiologie eine regelmäßige Nahrungsaufnahme benötigen und bereits jetzt durch die aktuellen Schneebedingungen weitgehend geschwächt sind.

Insbesondere für Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die in der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EEWG) aufgelistet sind, müssen darüber hinaus artspezifische Notfallpläne entwickelt werden, die drohende Verluste von lokalen Teilpopulationen verhindern.

Wir bitten um entsprechende Veranlassung und fordern Sie auf, uns als in dieser Angelegenheit federführender Verein darüber umgehend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christine Miller

1. Vorsitzende

Verein „Wildes Bayern e.V.“

Staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung

Wildes Bayern e.V., Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern;
Hirschbergstraße 1, 85714 Miesbach, www.wildes-bayern.de, info@wildes-bayern.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee, IBAN: DE51 7115 2570 0012 2525 83, BIC: BYLADEM1MIB
„Wildes Bayern e.V.“ ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.